



# SATZUNG

**des Berliner Luftsport-Club "Lilienthal" e.V. (BLCL) in der Fassung vom 19.02.2005.  
(Urfassung vom 18.01.1951)**

## § 1

### Name und Sitz

Der Berliner Luftsport-Club "Lilienthal" e.V. (BLCL) hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin - Charlottenburg unter der Nr. 999 Nz eingetragen. Der BLCL ist Mitglied im Deutschen Aeroclub, dessen Satzungen er anerkennt.

## § 2

### Zweck

- 1) Zweck des Clubs ist die Durchführung und Förderung der Sportarten Segelflug, Motorsegelflug, Modellbau und Modellflug sowie die Schulung und Ausbildung darin.
- 2) Der Club ist gemeinnützig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 3) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Aufbau und Willensbildung erfolgen nach demokratischen Grundsätzen.
- 5) Der BLCL übt seine Tätigkeit unter Ausschluss jeder parteipolitischen, militärischen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung aus.

## § 3

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Entstehung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Clubs kann jede(r) Luftsportinteressent/-in werden, ferner solche Personen, die den Luftsportgedanken sowie die Bestrebungen des Clubs unterstützen und fördern wollen.
- 2) Die Mitglieder sind
  - a) aktive Sportflieger/-innen
  - b) aktive Modellbauer/-innen und Modellflieger/-innen
  - c) passive Mitglieder
  - d) fördernde Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
  - f) Gastmitglieder

## Satzung des Berliner Luftsportclub "Lilienthal" e.V.

- 3) Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet, nach mindestens drei Monaten Probezeit, die Mitgliederversammlung. Durch Unterschrift des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzungen und deren Anlagen an.
- 4) Ehrenmitglieder können bei besonderen Verdiensten durch die Hauptversammlung ernannt werden.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der gesetzlichen und clubinternen Bestimmungen die Clubeinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich
  - a) an den im Rahmen des Clubbetriebes anfallenden Arbeiten zu beteiligen,
  - b) ständig über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internen Club-Regelungen zur Ausübung seiner Sportart zu informieren.
- 3) Sämtliche Tätigkeiten innerhalb des Clubs erfolgen ehrenamtlich.
- 4) Auslagen können erstattet werden. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss

Zu a): Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung an die/den 1. Vorsitzende(n) oder deren/dessen Vertreter/-in unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu zahlen.

Zu b): Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c): Der Ausschluss kann bei folgenden Verstößen durch den Vorstand beschlossen werden:

  1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens sechs Monate in Rückstand gekommen ist;

## Satzung des Berliner Luftsportclub "Lilienthal" e.V.

2. bei grobem Verstoß gegen die Clubsatzung sowie bei vorsätzlichen und beharrlichen Zuwiderhandlungen gegen interne Clubregelungen und Clubinteressen,
3. bei unehrenhaftem Verhalten und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der schriftlichen Berufung innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, zu. Über diese Berufung entscheidet die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Club, sein Vermögen und seine Einrichtungen. Sie bleiben dem Club jedoch für alle ihre Verpflichtungen haftbar. Sämtliches sich in ihrem Besitz befindliche Clubeigentum sowie der Mitgliedsausweis sind zurückzugeben.

### § 7

#### Beiträge und Entgelte

Für  
 aktive Sportflieger/-innen,  
 aktive Modellbauer/-innen und Modellflieger/-innen,  
 passive Mitglieder,  
 fördernde Mitglieder,  
 Jugendliche  
 und für Gastmitglieder

wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Entgelte nach der jeweils durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzten Beitrags- und Entgeltordnung erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Entgeltordnung. Bei Beitragsrückständen von mehr als 4 Monaten erfolgt schriftliche Mahnung. Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann nach der zweiten schriftlichen Mahnung Ausschluss nach § 6 Abs. c 1 erfolgen, wobei sich der Club alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Einziehung vorbehält.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder.

### § 8

#### Schadensfonds

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke, insbesondere für Aufwendungen, die zur Beseitigung von Unfallschäden an vereinseigenen Luftfahrzeugen oder zu Ersatzanschaffungen an Stelle von unfallbeschädigten Luftfahrzeugen des Vereins erforderlich werden, unterhält der Verein eine Rücklage für Neuanschaffungen und Großreparaturen (Schadensfonds), die getrennt vom sonstigen Vereinsvermögen gehalten wird.

Die Ansammlung und Verwendung der Mittel des Schadensfonds bestimmt sich nach Maßgabe der "Grundordnung für den Schadensfonds des Berliner Luftsport-Clubs "Lilienthal" e.V."

## § 9

### Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (Monatsversammlung)
- c) die Hauptversammlung (Jahresversammlung)

## § 10

### Der Vorstand

1) Zusammensetzung des Vorstandes:

- a) 1. Vorsitzende(r)  
2. Vorsitzende(r)  
Kassenwart/-in
- b) Schriftführer/-in  
Jugendwart/-in  
Segelflugreferent/-in  
Ausbildungsleiter/-in  
Referent/-in für Modellbau und Modellflug  
technische(r) Leiter/-in  
Referent/-in für Öffentlichkeitsarbeit

2) Wahl des Vorstandes

Sie erfolgt alle zwei Jahre in der Hauptversammlung (auf Antrag in geheimer Wahl). Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes unter a) müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied unter

- a) hat umgehend eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung zu erfolgen;
- b) hat eine Nachwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

Zu den unter 1 b) genannten Funktionen können zu deren Unterstützung bei Bedarf auf der Hauptversammlung Vertreter/-innen gewählt werden.

3) Aufgaben des Vorstandes

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, die den Club jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten können. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 c und über eine generelle Aufnahmesperre für neue Mitglieder. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll gemäß § 13 zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, die/den Vorsitzende(n) oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art

**Satzung des Berliner Luftsportclub "Lilienthal" e.V.**

für den Club zu ermächtigen.

## § 11

### Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Monatlich findet eine Mitgliederversammlung statt, deren Zeitpunkt und Ort feststehend zu wählen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung.
- 2) Die MV wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/-in geleitet. Jedes von der MV laut § 4 Abs. 2 Buchstaben a-e bestätigte Mitglied ab vierzehn Jahren ist stimmberechtigt.
- 3) Die MV ist beschlussfähig, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine zweite MV schriftlich mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## § 12

### Die Mitgliederhauptversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung (MHV) ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher schriftlich oder über elektronische Medien einzuberufen. Die Tagesordnung soll regelmäßig folgende Punkte enthalten: (Punkte f) und h) alle zwei Jahre)
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Berichte der Referent/-innen
  - c) Kassenbericht
  - d) Bericht der Kassenprüfer/-innen
  - e) Genehmigung des Kassenvoranschlags sowie Festsetzung der Beiträge und Entgelte (§ 7)
  - f) Wahl des Wahlausschusses
  - g) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen
  - h) Neuwahlen (siehe § 10 Abs. 1 a) und b))
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Verschiedenes

Anträge zur MHV sind schriftlich 14 Tage vorher dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zuzuleiten. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge können auf der MHV nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung als Dringlichkeitsantrag bestätigt werden.

Die MHV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres entrichtet haben. Weiterhin sind nur **anwesende** Mitglieder stimmberechtigt; eine Stimmabgabe durch Vollmacht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerdem gilt für die Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit § 11, Abs. 2, 4 und 5.

**Satzung des Berliner Luftsportclub "Lilienthal" e.V.**

## Satzung des Berliner Luftsportclub "Lilienthal" e.V.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung in bezug auf die Grundordnung für den Schadensfonds bedürfen der in dieser Grundordnung vorgesehenen Mehrheitsentscheidungen. Für eine Änderung oder Ergänzung der Grundordnung oder für Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Grundordnung stehen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; diese Entscheidungen können nur auf einen entsprechenden, einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes gem. § 10 Ziffer 1 a) und b) getroffen werden.

Satzungsänderungen, die vom Vorstand oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden können, bedürfen jedoch einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

- 2) Die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung.  
In dringenden Fällen kann vom Vorstand selbst oder auf schriftliches begründetes Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder eine außerordentliche MHV einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich zu erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche MHV.

### § 13

#### Protokollführung und Beurkundung der Beschlüsse

Die bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führenden Protokolle sowie die in ihnen enthaltenen Beschlüsse sind von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in der Sitzung zu unterzeichnen. Das Protokoll verbleibt bei dem/der Schriftführer/-in und kann zu jeder vereinbarten Zeit von den Mitgliedern des Clubs eingesehen werden.

### § 14

#### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss (Kassenprüfer/-innen) besteht aus mindestens zwei sachverständigen Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung (MHV) alle zwei Jahre gewählt werden.

Er hat das Recht, unvermutet die Clubkasse, die Buchführung und die Beitragskonten zu prüfen, pflichtgemäß jedoch halbjährlich einmal. Der MV ist ein Prüfbericht zu geben und eine schriftliche Fassung dem Protokoll beizufügen.

### § 15

#### Haftung

Der Club haftet seinen Mitgliedern nur im Rahmen der vom Club abgeschlossenen Versicherungen.

**Satzung des Berliner Luftsportclub "Lilienthal" e.V.**

Für Diebstähle jeglicher Art innerhalb des Clubbetriebes übernimmt der Club keine Haftung.

**§ 16****Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer MHV beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Clubauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Mindestens 2/3 der stimmberechtigten Clubmitglieder müssen anwesend oder vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss ist mit 3/4 Stimmenmehrheit zu fassen.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelflugsports.

Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sofern die Mitgliederhauptversammlung nicht besondere Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt, werden der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren/Liquidatorinnen.

**§ 17****Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, den der Verein durch Änderung seiner Zwecke, wie sie in § 2 der Satzung festgelegt sind, selbst herbeiführt, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelflugsports.

**Berlin, den 19. Februar 2005**

Für den Vorstand:

---

Stephan Kambach  
(1. Vorsitzender)

---

Martin Noth  
(2. Vorsitzender)

---

Harald Tätweiler  
(Kassenwart)

---

Regina Arlt  
(Schriftführerin)